II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 18. April 1975

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs und der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen

(75/300/EWG)

1. Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 (1) und Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 (2) übermittelte die irische Regierung der Kommission mit Schreiben vom 2. Januar 1975 die Bestimmungen für die Durchführung der vorgenannten Verordnungen in Irland.

2. Die Kommission stellt fest, daß diese Bestimmungen das Verfahren für Anträge auf Aufhebung von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes, Ausgleichszahlungen und die Normalisierung der Konten betreffen, und zwar insbesondere

— die Benennung der zuständigen Behörde (Verkehrs- und Energieminister), bei der die Coras Iompair Eireann Anträge stellen kann auf

  (i) völlige oder teilweise Aufhebung von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969,

  (ii) Ausgleich für Belastungen, die im Personenverkehr aus der Anwendung von Beförderungsentgelten und -bedingungen erwachsen, die im Interesse bestimmter Bevölkerungsgruppen auferlegt sind, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 Artikel 9 Absatz 3,

  (iii) Normalisierung der Konten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969,

— die Möglichkeit, ihre Interessen gegenüber Entscheidungen geltend zu machen. Darüber hinaus soll die Coras Iompair Eireann die Möglichkeit erhalten, gegen Entscheidungen der zuständigen Behörde ordentliche Gerichte anzurufen :

— die Veröffentlichung der Entscheidungen der zuständigen Behörde (Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969).

3. Die Kommission stellt fest, daß die vorgenannten Bestimmungen für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 innerstaatliche Unternehmen des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs betreffen.

4. Abschließend gibt die Kommission zu den in Frage stehenden Vorschlägen und Bestimmungen eine befürwortende Stellungnahme ab.

Brüssel, den 18. April 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 8.